

## HANDICAP UND RECHT

02 / 2025 (24.06.2025)

### **Hilflosenentschädigung der Invaliden- und Unfallversicherung: Bundesgericht sorgt für Klärung bei der Koordination**

Neben einer Entschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit durch die Unfallversicherung kann nicht zusätzlich eine Hilflosenentschädigung leichten Grades wegen des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung der Invalidenversicherung bezogen werden. Dies hält das Bundesgericht im Leitentscheid [BGE 150 V 334](#) fest. Eine weitere Frage in Bezug auf die Koordination zwischen den beiden Sozialversicherungszweigen lassen die Bundesrichter:innen hingegen offen.

Bleibt eine Person nach einem Unfall auf regelmässige Dritthilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (beispielsweise beim Essen oder bei der Körperpflege) oder auf dauernde Überwachung angewiesen, bezahlt die Unfallversicherung in der Regel eine Hilflosenentschädigung. Die Kriterien für die Bemessung der Hilflosigkeit stimmen weitgehend mit jenen für die Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung überein. Ein Unterschied besteht in der Höhe der Beträge: Die Hilflosenentschädigungen der Unfallversicherung fallen höher aus als die Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung. Dazu kommt eine weitere zentrale Abweichung: Bei der Unfallversicherung führt der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung nicht zum Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, bei der Invalidenversicherung hingegen schon.

Das Bundesgericht hatte sich anhand eines Falles aus dem Kanton Obwalden mit einer bislang noch ungeklärten Frage zur Koordination der Hilflosenentschädigung von Unfallversicherung und Invalidenversicherung

zu befassen. In seinem Leitentscheid vom 14. Juni 2024 – als [BGE 150 V 334](#) in die amtliche Sammlung aufgenommen – hält das Bundesgericht fest: Wer von der Unfallversicherung eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades erhält, kann daneben nicht auch noch eine Hilflosenentschädigung leichten Grades wegen des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung der Invalidenversicherung beziehen. Eine Kumulation der beiden Leistungen ist ausgeschlossen.

#### **Schwere Hilflosenentschädigung der UV schliesst IV-Hilflosenentschädigung aus**

Im zu beurteilenden Fall ging es um eine Versicherte, die aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Folgen eines Verkehrsunfalls von der Unfallversicherung eine Entschädigung für schwere Hilflosigkeit erhielt. Zusätzlich beantragte sie bei der Invalidenversicherung eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades aufgrund des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung. Gegen die abweisende Verfügung der

IV-Stelle Obwalden erhab die Versicherte Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht und erreichte eine teilweise Gutheissung. Das Gericht forderte die IV-Stelle dazu auf, weitere Abklärungen hinsichtlich des Hilfbedarfs bei der Haushaltführung zu treffen. Gegen dieses Urteil erhab die IV-Stelle Obwalden Beschwerde. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und stützte damit die Ablehnung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung für lebenspraktische Begleitung durch die IV-Stelle Obwalden.

Im Zentrum stand die Frage, ob das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden die Koordinationsregeln nach [Art. 66 Abs. 3 ATSG](#) verletzt hat, indem es die gleichzeitige Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung von Unfallversicherung einerseits und von Invalidenversicherung andererseits als zulässig erachtete. Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthält in Bezug auf die Hilflosenentschädigung eine absolute Prioritätenordnung: Art. 66 Abs. 3 ATSG sieht vor, dass die Hilflosenentschädigungen der Unfallversicherung vor jenen der Invalidenversicherung zu gewähren sind – und zwar ausschliesslich.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden hatte die gesetzliche Prioritätenordnung in dieser Konstellation für nicht anwendbar erklärt und dies mit den weiter gefassten Leistungen der Invalidenversicherung begründet, die im Gegensatz zur Unfallversicherung auch eine Hilflosenentschädigung infolge Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung kennt. Folglich lägen

keine zu koordinierenden kongruenten Leistungen vor.

Von dieser Argumentation liessen sich die Bundesrichter:innen nicht überzeugen. In ihrem Urteil verweisen sie darauf, dass die Versicherte von der Unfallversicherung eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades – und somit die höchstmögliche Hilflosenentschädigung – erhält. In dieser Konstellation könne keine Kumulation mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades wegen des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung durch die Invalidenversicherung erfolgen. Eine solche zusätzliche Leistung werde auch nicht an Personen ausgerichtet, die eine höchstmögliche Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung erhielten. Somit liege auch keine Schlechterstellung von verunfallten gegenüber erkrankten Versicherten vor. Das Bundesgericht urteilt: Die absolute Prioritätenordnung aus Art. 66 Abs. 3 ATSG sei in dieser Konstellation ohne Weiteres anwendbar, zumal die Hilflosigkeit ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen sei.

### Rechtslage bei Hilflosenentschädigung leicht oder mittel der UV anders?

Auf eine andere zentrale Frage in Bezug auf die Leistungskoordination der beiden Versicherungen liefert der Leitscheid BGE 150 V 334 jedoch keine Antwort. Ob eine Kumulation auch beim Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung bei leichter oder mittlerer Hilflosigkeit ausgeschlossen ist, wird vom Bundesgericht explizit offengelassen. Diesbezüglich gibt es also durchaus weiteren Klärungsbedarf.

Autor: Manuel Bühlmann, MLaw, Fachmitarbeiter Sozialversicherungsrecht

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)